

Entwurf einer Wegleitung für die Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung, vorbereitet von dem Fortsetzungskomitee in Stockholm, 15. - 18. August 1925

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **16 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf einer Wegleitung für die Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung,

vorbereitet von dem Fortsetzungskomitee in Stockholm, 15.—18. August 1925.

Auszug aus den Verhandlungen des Fortsetzungskomitees ;
Stockholm, 15.—18. August 1925.

Votiert: 1. Dass die auf der Konferenz gepflogenen Erörterungen die Form der Aussprache über ganz bestimmte Anträge (Propositionen) annehmen sollen; 2. dass, während in dem ersten Einladungsschreiben zur Konferenz festgelegt war, „die Konferenz habe keine Machtbefugnis, gesetzliche Massnahmen zu ergreifen oder definitive Beschlüsse zu fassen“, dieser Satz nicht so ausgelegt werden darf, als ob er die Annahme von Feststellungen ausschliesse, die offiziell über die Resultate Auskunft geben, zu denen die Konferenz auf dem Wege der Übereinstimmung oder unter Zulassung von Differenzen gelangt sein mag; 3. dass eine definitive Wegleitung für die Weltkonferenz von dem Fortsetzungskomitee vorbereitet werden und nach deren Feststellung unter den verschiedenen Kirchen und Kommissionen behufs Kenntnissnahme zirkulieren solle; 4. dass die Wegleitung für die Weltkonferenz von dem Fortsetzungskomitee als Grundlage für vorläufige Besprechungen in Ortskonferenzen in Zirkulation zu setzen sei und dass diese Diskussionen das Hauptvorbereitungswerk der nächsten zwei Jahre bilden sollen. Die Resultate solcher Besprechungen sollten

(Exemplare dieses Artikels, sowie andere Veröffentlichungen betreffs die Weltkonferenz über Glauben und Verfassung können auf Verlangen von dem Sekretariat, P. O. Box 226, Boston, Mass., U. S. A., gratis bezogen werden.)

Freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten des Werkes sind sehr erwünscht; man beliebe sie an nachstehende Adressen zu senden: The U. States Trust Co., 45 Wall Street, New York City; The Rev. Ernest Jauncey, M. A., „Langdale“, Telegraph Road, Heswall, Birkenhead, England; oder an Mr. C. R. Walsh, Dioceson Rectory, George Street, Sydney, N. S. W., Australia.)

dem Sekretariat mitgeteilt werden, das dieselben dem Aktionskomitee (Subjects Committee) zur Kenntnisnahme und zum Handeln übermitteln wird, und solche Mitteilungen sollten nicht später als 1. August 1926 an das Sekretariat abgeschickt werden; 5. ferner dass die Wegleitung für die Weltkonferenz so abzufassen sei, dass sie in logischer Reihenfolge einen umfassenden Abriss der Verhandlungsgegenstände gibt, mit denen die Konferenz sich eventuell zu befassen hat; 6. dass die Vertreter der Kirchen an der Weltkonferenz keine Vollmacht haben sollen, die Kirchen durch ihr Wort oder Votum irgendwie zu binden. Die Entscheidungen der Konferenz, wenn es überhaupt zu solchen Entscheidungen kommt, können keine der vertretenen Kirchen ohne ihre nachherige und ausgesprochene Zustimmung binden, sondern sie sollen allen Kirchen zur unbehinderten Beratung vorgelegt werden; 7. dass die Wegleitung der Weltkonferenz mit einer Darstellung der Mittel und Wege zur Fortsetzung ihrer Arbeit abschliessen solle.

Bemerkungen zur Wegleitung.

Der Unterschied zwischen Beschlüssen (Resolutionen) und Vorschlägen (Propositionen) ist folgender:

Es wird beabsichtigt, die Resolutionen der Konferenz zur Abstimmung vorzulegen; über die Propositionen soll dagegen nicht abgestimmt werden.

Die Propositionen enthalten in kurzen Sätzen einige der wichtigsten Resultate der Arbeit von Gruppen, welche die vom Fortsetzungskomitee zirkulierte Fragenreihe erörtert haben, sowie von anderen Verbandskonferenzen, die in jüngster Zeit unter Mitgliedern der verschiedenen Kirchen abgehalten wurden.

Zweck der Propositionen ist, dass die Konferenz mit Resultaten beginnen soll, die von anderen ähnlichen Konferenzen erzielt wurden. Ob die Konferenz mit diesen Resultaten übereinstimmt, das wird sich in den Diskussionen zeigen. Die Konferenz wird in jedem einzelnen Falle ihre eigenen Feststellungen über jeden einzelnen Verhandlungsgegenstand machen oder darüber entscheiden, dass dieselben nicht nötig sind. (Siehe die vorgeschlagenen ständigen Spezialverordnungen.)

Indem das Fortsetzungskomitee diese Propositionen in die Wegleitung aufnimmt, beabsichtigt es keineswegs, der Konferenz Schlussfolgerungen nahezu legen, sondern es bezweckt nur, seine

Beratungen mit den Erörterungen über kirchliche Einheit in Verbindung zu bringen, die ihr vorausgegangen sein werden.

Es wird anerkannt, dass es noch andere Themen gibt, die der Konferenz vorgelegt werden könnten; aber man glaubt, dass die in der Wegleitung angegebenen Verhandlungsgegenstände diejenigen sind, die zuerst behandelt werden müssen, ehe ein weiterer Fortschritt zu erhoffen ist.

Entwurf einer Wegleitung für die Weltkonferenz über Glauben und Verfassung.

Vorwort.

Wir, die Mitglieder der Weltkonferenz über Glauben und Verfassung und zugleich die Mitglieder der ... (es folgen hier die Namen der Kirchen), an die Konferenz abgeordnet kraft der Autorität dieser Kirchen, jedoch ohne Auftrag, offiziell im Namen dieser Kirchen zu sprechen und ohne Vollmacht, dieselben durch irgendein Votum zu verpflichten, in Gemeinschaft mit anderen christlichen Männern, durch Kooptation oder sonstwie beauftragt (hier folgt die nähere Bezeichnung der Abordnungsmethoden), und versammelt im Namen Gottes zu (*Ort*) am (*Datum*), und in Anerkennung sowohl des grossen Massstabes der Übereinstimmung, die unter uns bezüglich der Sache Gottes besteht, wie des grossen Verlustes und der Hindernisse, die unsere Spaltungen seiner Kirche bereiten, und indem wir ihm unsere Arbeit empfehlen im Vertrauen darauf, dass es sein Geist ist, der in allen Weltteilen in die Herzen vieler das Verlangen nach grösserer Einheit der Christenheit gepflanzt hat, gehen wir zur Beratung der Wegleitung über, die das Fortsetzungskomitee für die Konferenz vorbereitet hat.

I. Verhandlungsgegenstand: Der Ruf zur Einheit.

Resolution. Diese Konferenz ruft die christliche Welt auf zu vermehrten und mehr bestimmten Anstrengungen behufs Erlangung einer grösseren Einheit der Christenheit, und zu einem tieferen Bussakt wegen der Zwietracht der Kirchen und stellt es als ihre Überzeugung fest, dass nur die herzerschütterndsten Motive angemessen sind, solche Anstrengungen einzuflössen und durchzuführen. Dementsprechend ersucht die Konferenz jeden Christen, sich zu erinnern an *a.* die neutestamentliche

Lehre, die Kirche sollte der Abglanz der Einheit Gottes sein; *b.* das Walten des heiligen Geistes innerhalb der Kirche und in den eigenen Herzen ihrer Mitglieder, zur Einheit hinstrebend; *c.* die Absicht des Herrn, dass durch seine Kirche die nicht-christliche Welt bekehrt und die ganze menschliche Gesellschaft geläutert und inspiriert werden sollte, welcher Zweck nur durch eine geeinte Kirche erreicht werden kann; *d.* die Stärke und Wucht der antagonistischen Mächte unserer Tage, denen nur durch eine geeinte Kirche widerstanden werden kann.

II. Verhandlungsgegenstand: Das Wesen der Kirche.

(Bemerkung. Dieses Thema wurde an die erste Stelle gerückt, weil eine Vorwärtsbewegung zur Übereinstimmung bezüglich das Wesen der Kirche die erste Notwendigkeit in der Einheitsbewegung ist.)

Propositionen:

A. Die Kirche ist ihrem Wesen nach der Leib Christi, und ihre Mitglieder sind die von ihm in die Gemeinschaft seines Geistes Berufenen.

B. Dieser Leib besteht aus denen, die durch Christus erlöst worden sind oder noch erlöst werden und durch den Geist geheiligt wurden und gläubig der Gnade Gottes sich hingeben und im Glauben seine Absichten ausführen und unter der Führung des heiligen Geistes seine Verheissungen erlangen.

C. Der göttliche Zweck der Kirche beruht in der Ausführung der Werke Christi als Weltheiland, der den Mensch mit Gott versöhnt, Gottes Herrschaft über den Willensbereich der Menschen ausdehnt, ihnen seine Heiligkeit mitteilt und sie in Liebe vereint.

D. Es war auch teilweise Gottes Absicht für seine Kirche, dass sie eine entsprechende Gestaltung als der Leib Christi und als eine Gemeinschaft des Wortes und der Sakramente haben sollte: 1. Ihre Mitglieder sollen durch ihren Glauben an Gott, der sich geoffenbart und Fleisch geworden in Christus, zusammen verbunden werden, den nicht nur jeder einzelne von ihnen gegen Gott in seinem Herzen trägt, sondern den sie gemeinsam als eine Körperschaft betätigen und vor den Menschen bekennen. 2. Ihre Mitglieder sollen durch einen feierlichen Akt Gottes, der durch die Kirche ausgeübt wird, durch das

Sakrament der Taufe in die Gemeinschaft einverleibt werden. 3. Ihre Mitglieder sollen fortwährend von neuem mit dem Leben des Herrn durch das Sakrament des Leibes und Blutes erfüllt werden und in demselben Sakrament Gott die gemeinsame Anbetung und Verehrung der ganzen Körperschaft darbringen. 4. Ihre Mitglieder sollen beständig genährt und erleuchtet werden durch den Geist, der nicht nur in aller Stille zum Herzen jedes einzelnen spricht, sondern die ganze Gemeinschaft durch das in den heiligen Schriften geschriebene Wort und das gepredigte Wort belehrt und durch das gemeinsame Erbe der erkannten Wahrheit zusammenbindet. 5. Die ganze Körperschaft soll geleitet und geeint werden durch die Autorität und Führerschaft eines geistlichen Amtes, das von Christus der Kirche gegeben und von all ihren Mitgliedern anerkannt und geschätzt ist.

Die Verhandlungsgegenstände III—VI betreffen den näheren Zugang zur Einheit auf Grund bestimmter Hauptpunkte.

III. Verhandlungsgegenstand :

Der Kirche gemeinsames Glaubensbekenntnis an Gott.

Propositionen :

A. Mit Rücksicht auf die Erzielung einer grösseren Einheit ist es unbedingt notwendig, dass die jetzt getrennten Teile der Kirche sich in einer deutlich ausgesprochenen Erklärung ihrer grundlegenden Bekenntnisse einigen sollten.

B. Die jetzt getrennten Kirchen müssen zu einem Einverständnis gelangen bezüglich der Stellung, welche die wiedervereinigte Kirche einzunehmen hat in bezug auf die ältesten Festsetzungen des Glaubens der Kirche, nämlich die Glaubensbekenntnisse, die gewöhnlich das Nizäische und Apostolische Glaubensbekenntnis genannt werden.

C. Die Stellung der wiedervereinigten Kirche gegenüber dem Nizäischen und Apostolischen Glaubensbekenntnis sollte die folgende sein: 1. Sie bekennt ihren Glauben an die in diesem Glaubensbekenntnis niedergelegten Wahrheiten. 2. Sie überlässt die Zeitansätze und Gebrauchsweisen dieser Glaubensbekenntnisse dem Entscheid der Landeskirchen. 3. Während sie an dem Hauptinhalt dieser Glaubensbekenntnisse unverrückbar festhält, anerkennt sie die Möglichkeit, dass der heilige Geist die Kirche in ihrer wiederhergestellten Einheit befähigen kann, andere

Feststellungen der Wahrheiten zu machen, die in der Offenbarung Gottes durch Christus enthalten sind, je nach den Bedürfnissen der zukünftigen Zeiten.

IV. Verhandlungsgegenstand: Das geistliche Amt der Kirche.

1. Notwendigkeit eines allgemein anerkannten geistlichen Amtes.

Proposition: Behufs grösserer Einheit der Kirche ist es unbedingt notwendig, dass die Gesamtkirche ein allgemein anerkanntes geistliches Amt besitzt.

2. Vorschläge zur Sicherstellung eines allgemein anerkannten geistlichen Amtes.

(In den Konferenzen, die unter bischöflichen und nicht-bischöflichen Gemeinschaften in England, Indien und Australien stattfanden, kam man allgemein darüber überein, dass der Episkopat wegen seiner historischen Stellung in den Kirchen der Christenheit einen Platz in der wiedervereinigten Kirche haben müsse, und könnte derselbe mit den wesentlichen Elementen der presbyterianischen und kongregationalistischen Kirchenverfassung verbunden werden. Die drei folgenden Propositionen beruhen auf dieser Grundlage.)

Propositionen:

A. Der Episkopat der wiedervereinigten Kirche soll ein konstitutioneller und repräsentativer Episkopat sein, neben dem die Ratsversammlungen der Presbyteri (Ältesten) und die Gemeindeversammlungen (Kongregationen) der Gläubigen ihre verfassungsmässigen Stellungen einnehmen sollen.

B. Es soll in der wiedervereinigten Kirche gesetzliche Regel sein, dass jede Ordination durch einen Bischof und jede Konsekration durch wenigstens drei Bischöfe vorzunehmen ist. Die bei der Ordination eines Presbyters anwesenden Geistlichen sollen mit dem Bischof in der Handauflegung sich vereinigen.

C. Indem die wiedervereinigte Kirche die Ordination durch einen Bischof als gesetzliche Vorschrift annimmt, würde sie dadurch die Annahme dieser Vorschrift nicht auf eine besondere Theorie über den Ursprung oder den Charakter der bischöflichen Ordination gründen noch notwendigerweise die Lehre oder Annahme einer solchen Theorie verlangen.

(Es wird gewünscht, an dieser Stelle in der Wegleitung eine Erörterung anderer Vorschläge bezüglich eines allgemein anerkannten geistlichen Amtes anzuschliessen, wenn solche Vorschläge bei dem Sekretariat vor dem 1. August 1926 eintreffen.)

V. Verhandlungsgegenstand: Die Sakramente.

(Das in den Händen des Fortsetzungskomitees sich befindliche Material ist noch nicht vollständig genug, um es instand zu setzen, Propositionen darüber aufzustellen. Es hat daher die Aufstellung solcher Propositionen dem Aktionskomitee [Subjects Committee] überwiesen. Diesbezügliche Anträge seitens irgendwelcher Gruppen, die diese Wegleitung in Erwägung gezogen haben, werden gerne vom Subjects Committee entgegengenommen, falls sie vor dem 1. August 1926 dem Sekretariat eingereicht werden.)

VI. Verhandlungsgegenstand: Die Einheit der Christenheit und die Stellung der verschiedenen Kirchen darin.

Propositionen:

A. Nach der Lehre des heiligen Paulus schliesst die Einheit eines Körpers die Mannigfaltigkeit, nicht die Einförmigkeit seiner Teile in sich ein, und daher sollte die Kirche Christi, die sein Leib ist, niemals Einförmigkeit ihren Teilen auferlegen, sondern ihre Mannigfaltigkeit innerhalb ihrer Einheit gewährleisten.

B. Wie die Kirche die erlösenden Wahrheiten des Evangeliums nach allen Ländern zu allen Zeiten trägt und auf diese Weise mehr und mehr ihre alte Bezeichnung „Katholisch“ verdient, so muss sie um so mehr Sorge tragen, für die Mannigfaltigkeit ihrer Teile besorgt zu sein, indem sie jedoch allzeit dem ewigen Evangelium treu bleibt, das sie von Jesus Christus durch seine Apostel erhalten hat.

C. Die Einheit der Kirche findet einen natürlichen Ausdruck in der örtlichen Einheit der Verwaltung und Organisation, während ihre trennenden Schranken sich meistens dort offenbaren, wo lokale Eifersüchteleien und Rivalitäten vorhanden sind. Aus diesem Grunde sollten die äussersten Anstrengungen gemacht werden, in der heutigen Kirche die Verhältnisse der

Aposteltage wiederherzustellen, in denen die Kirchen nur lokale Abteilungen der einen Kirche waren und es allen Menschen offensichtlich war, dass an einem Orte nur eine einzige Kirche vorhanden war.

D. Obwohl gewisse Gesellschaften eine starke Vorliebe für besondere Teile der christlichen Wahrheit und des praktischen Lebens haben und unter dem Druck geschichtlicher Nebenumstände es für nötig befunden haben, sich als Kirchen zu organisieren und grosse Dienste der Gesamtkirche geleistet haben, so sollte es dennoch in Zukunft solchen Gesellschaften möglich sein, innerhalb der Einheit der Kirche zu verbleiben, indem sie ihre besonderen Gaben zum Nutzen der ganzen Körperschaft zur Verfügung stellen.

E. Es ist wünschenswert, bis zu einer künftigen Versammlung die Fragen zurückzustellen: Welches Organ der Zentralautorität ist zweckdienlich, recht und vorteilhaft für die gesamte Christenheit, falls sie nach Gottes weiser Vorsehung eine sichtbare Einheit wiedererlangen wird, und welche Funktionen sollte die Zentralautorität ausüben?

VII. Verhandlungsgegenstand:

Massnahmen zur Fortsetzung der Konferenzarbeit.

Ehe die Konferenz auseinandergeht, wird es ihr obliegen, folgende Vorkehrungen zu treffen: 1. Vorbereitungen für zukünftige Zusammenkünfte.

Resolution. Im Falle die Kirchen zustimmen, schlägt die Konferenz vor, wieder an einer oder mehreren Gelegenheiten zusammenzukommen, bis sie alle jene Hauptpunkte beraten hat, über die Übereinstimmung notwendig ist, ehe der Versuch körperlicher Vereinigung gemacht werden kann.

2. Vorkehrungen für Spezialkomitees behufs Information und Berichterstattung (falls erforderlich). 3. Vorkehrungen für lokale Propaganda und Aufklärung über die Bewegung.

Anmerkung. Nach der Ansicht des Fortsetzungskomitees wird möglicherweise die Konferenz die Vertagung vor der Erledigung der ganzen Wegleitung beschliessen, so z. B. nach der Behandlung von Nr. III oder IV, und in diesem Falle würde sie Nr. VII behandeln, ehe sie sich auflöst.

Besondere ständige Verordnungen in bezug auf die Tagesordnung der Konferenz von 1927, vorbereitet und angenommen von dem Fortsetzungskomitee am 18. August 1925.

(Bemerkung. Allgemeine ständige Verordnungen werden zur Zeit der Konferenztagung ausgegeben werden.)

1. Diskussionsmethoden.

a. Die Diskussion über jeden einzelnen Verhandlungsgegenstand soll auf der ersten Stufe sich unmittelbar auf die Proposition beziehen, die in der Wegleitung gedruckt vorliegt.

b. Wenn nach der Meinung des Vorsitzenden die Proposition genügend erörtert worden ist, dann soll es der Konferenz anheimgestellt sein, den Gegenstand mehr allgemein und ohne strikte Bezugnahme auf die Proposition zu besprechen.

c. Wenn die Diskussion über einen Gegenstand beendet ist, dann kann die Sache von der Konferenz einem Entwurfskomitee mit dem Auftrage übergeben werden, eine Feststellung im Entwurf vorzulegen, die den Sinn der Konferenz wiedergibt.

d. Ist eine solche Feststellung vorbereitet, dann soll sie der Konferenz vorgelegt werden. Sind Änderungen in dieser Feststellung vorgeschlagen, so kann die Konferenz dieselben behufs Beratung und Berichterstattung übermitteln.

e. Keine Feststellung darf als angenommen erklärt werden, sie sei denn entweder einmütig oder ohne irgend jemandes Widerspruch angenommen worden. Sollte eine Feststellung diesen Grad der völligen Annahme nicht erreichen, dann wird die Konferenz bestimmen, welche weitere Schritte, falls erforderlich, in bezug auf diese Sache getan werden müssen.

2. Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Wegleitung vorkommen.

Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Wegleitung verzeichnet sind, können jederzeit darin vorgemerkt werden, und zwar auf das schriftliche Gesuch hin von nicht weniger als drei Mitgliedern mit der Einwilligung des Vorbereitungskomitees und $\frac{2}{3}$ Majorität der Konferenz.

Gebete für Frieden und Einheit der Kirche.

O Herr Jesu Christ, der du zu deinen Aposteln gesagt hast: Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch, siehe nicht auf unsere Sünden, sondern auf den Glauben

deiner Kirche und verleihe ihr den Frieden und die Einigkeit, die deinem Willen gemäss ist, der du lebst und regierst Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

O Gott des Friedens, der du durch deinen Sohn Jesus Christus *einen* Glauben für das Heil der Menschen verordnet hast, sende deine Gnade und himmlischen Segen über alle Christen, die zu dir und zueinander näherzukommen trachten in der Einigkeit des Geistes und im Bande des Friedens. Gib uns Reue über unsere Spaltungen, Weisheit zur Erkenntnis deiner Wahrheit, Mut zur Erfüllung deines Willens, Liebe zum Niederreißen der Schranken des Hochmuts und der Vorurteile und unerschütterliche Treue gegen deinen heiligen Namen. Lass uns nicht lässig werden in unseren Bemühungen um den Frieden und die Einigkeit der Kirche, wie es deinem Willen gemäss ist. Verleihe uns den Wagemut, nur deine Ehre und die Förderung deines Reiches zu suchen. Vereinige uns alle in dir wie du, o Vater, mit deinem Sohne und dem heiligen Geiste ein Gott bist in Ewigkeit. Amen.

O Herr Jesu Christ, wir bitten dich inständigst, schau gnädig herab auf deine Kirche, die durch Meinungsverschiedenheiten und Spaltungen geschwächt und behindert ist. Segne unsere Bemühungen, alle zur Beratung zusammenzubringen, die den Glauben an deinen heiligen Namen bekennen, der du lebst und regierst mit dem Vater und dem heiligen Geist Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Berichte der Lokalgruppen und anderer Behörden, die diese Wegleitung und ihre Propositionen besprochen und beraten haben, nebst anderen Propositionen, die über Verhandlungsgegenstände der Wegleitung abgefasst wurden, sollten an das Sekretariat, P. O. Box 226, Boston, Mass., U. S. A., zur Weiterleitung an das Subjects Committee adressiert werden. Solche Mitteilungen sollten an das Sekretariat nicht später als 26. August 1926 gelangen.)

Übersetzt von Pfarrer Dr. Führer.
